



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-481-018600**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass im Internet angebotene kostenlose Testabonnements nach Ablauf der Testzeit zwingend enden müssen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, es sei immer wieder festzustellen, dass Probeabonnements trotz sofortiger Kündigung vom Anbieter als kostenpflichtiger Vertrag weitergeführt werden. Diese Praxis müsse seitens des Gesetzgebers wirksam verhindert werden. Ein Verstoß gegen eine entsprechende Regelung solle zwingend mit einer Geldbuße von mindestens 10.000 Euro belegt werden. Zudem solle der Anbieter verpflichtet werden, sämtliche Daten des Testkunden eine Woche nach Ablauf des Testzeitraum zu löschen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 143 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass als Abonnement umgangssprachlich verschiedene Verträge bezeichnet werden, die im weiteren Sinne den regelmäßigen Bezug einer Leistung beinhalten. Zu denken ist etwa an Zeitungsabonnements,



Konzertmieten, einen Kabelanschluss, die Mitgliedschaft in einer Büchergemeinschaft oder die Belieferung mit einer sogenannten Gemüsekiste. Auch Monatskarten für Bus und Bahn werden zum Teil als Abonnements bezeichnet.

Die Vereinbarung eines Abonnements stellt rechtlich einen Vertragsschluss dar, wobei der Vertragsinhalt von den Vertragsparteien grundsätzlich frei vereinbart werden kann. Beispielsweise kann bei Abschluss eines Zeitungsabonnements vereinbart werden, dass die Belieferung drei Monate lang kostenlos erfolgt und erst danach ein bestimmter Lieferpreis fällig wird, sofern der Abonnent nicht vor Ablauf der drei Monate kündigt. Eine solche Regelung wird im allgemeinen Sprachgebrauch üblicherweise als Test- oder Probeabonnement bezeichnet.

Dass ein sogenanntes Test- oder Probeabonnement bei Nichtgefallen üblicherweise rechtzeitig gekündigt werden muss, dürfte nach Einschätzung des Ausschusses allgemein bekannt sein.

Soweit gefordert wird, dass Probeabonnements nach Ablauf der Testzeit zwingend enden müssen, so wäre die Vereinbarung eines solchen Abonnements in der dargelegten Form nach Feststellung des Ausschusses nur noch eingeschränkt möglich. Denn durch die begehrte automatische Vertragsbeendigung müssten die Parteien, wenn sie den Vertrag nach Ablauf der Probezeit fortsetzen wollen, einen neuen Vertrag abschließen. Dies könnte sich als durchaus unpraktikabel erweisen und zur Folge haben, dass Probeabonnements nur noch selten angeboten würden. Dabei gilt es nach Ansicht des Ausschusses zu berücksichtigen, dass der Abschluss eines Probeabonnements eine von vielen Verbrauchern durchaus gern genutzte und als durchaus sinnvoll betrachtete Vertragsgestaltung darstellt, da sie es den Verbrauchern ermöglicht, verschiedene Angebote unverbindlich auszuprobieren und überdies für viele Unternehmen eine wichtige Vertriebsmöglichkeit darstellt.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das geltende Recht für die einzelnen Vertragstypen differenzierte Regelungen zu Dauer, Verlängerung und Beendigung enthält. Bei individuell ausgehandelten Verträgen können die Vertragsparteien über die Dauer des Vertrages in weitem Umfang selbst bestimmen. Sie wissen auch am besten, welche Vertragsdauer und welche Vertragskonditionen für eine Verlängerung für sie angemessen sind. Dabei werden die Vertragsparteien immer den gesamten Inhalt des



Vertrages berücksichtigen. So kann eine lange Laufzeit des Vertrages, durch die die eine Vertragspartei langfristig kalkulieren kann, auch für die andere Vertragspartei angemessen und sogar vorteilhaft sein, wenn sie die Leistung für eine lange Zeit benötigt und zu einem günstigen Preis erhalten kann.

Bei den in der Eingabe thematisierten Test- und Probeabonnements, die kostenpflichtig werden, wenn sie nicht fristgerecht vor Ablauf der Probezeit gekündigt werden, sind Verbraucher nach Feststellung des Ausschusses rechtlich in gleicher Weise gegen zu lange Laufzeiten geschützt, wie bei von Beginn an kostenpflichtigen Abonnements. So können durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), das heißt vorformulierte Vertragsbedingungen einer Vertragspartei, in Verträgen mit Verbrauchern, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen zum Gegenstand haben, feste Laufzeiten und Verlängerungsklauseln nur eingeschränkt vereinbart werden. In solchen Fällen kann ein Unternehmer durch seine AGB keine einen Verbraucher länger als zwei Jahre bindende Laufzeit vorsehen (§ 309 Nummer 9 Buchstabe a des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses kann in AGB nur auf unbestimmte Zeit vereinbart werden, wenn dem Verbraucher das Recht eingeräumt wird, das verlängerte Vertragsverhältnis mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen (§ 309 Nummer 9 Buchstabe b BGB). Dabei darf für den Verbraucher keine längere Kündigungsfrist als einen Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer vorgesehen werden, um die stillschweigende Vertragsverlängerung auszuschließen (§ 309 Nummer 9 Buchstabe c BGB).

Bei der Festlegung dieser Fristen durch den Gesetzgeber wurden sowohl die Interessen der Verbraucher als auch die der Unternehmen berücksichtigt. Verbraucher sollten auf diese Weise vor zu langen vertraglichen Bindungen geschützt werden, die ihre Dispositionsfreiheit und finanziellen Spielräume erheblich einschränken. Umgekehrt sollten Unternehmen aber weiterhin auch längere vertragliche Bindungen ermöglicht werden, damit sie auch längerfristig disponieren und kalkulieren können. Verbraucher sind nach Auffassung des Ausschusses damit schon nach geltendem Recht in einem hohen Maße gegen die Vereinbarung von zu langen Vertragsbedingungen durch AGB geschützt.



Soweit in der Eingabe auf Fälle hingewiesen wird, in denen trotz Kündigung eines Probeabonnements die Entrichtung des im Fall einer nicht erfolgten Kündigung anfallenden Entgelts verlangt worden sei, betont der Ausschuss, dass nach wirksamer Kündigung keine Zahlungspflicht des Probeabonnenten entsteht, da das Abonnement endet, bevor es entgeltpflichtig werden kann. Werden gleichwohl weiterhin die Waren oder Dienstleistungen geliefert, die Gegenstand des Probeabonnements waren, wird dadurch kein Anspruch gegen den Empfänger begründet (§ 241a Absatz 2 BGB); er muss unbestellte Waren insbesondere nicht zurücksenden, sondern der Absender muss sie auf seine Kosten wieder abholen. Bestreitet der Vertragspartner die Kündigung des Probeabonnements und verlangt er ein Entgelt für die weitere Lieferung der Waren oder Dienstleistungen, kann er den behaupteten Zahlungsanspruch gegen den Willen des Probeabonnenten nur im Wege der Klage durchsetzen. Erhebt der Vertragspartner eine Klage auf Weiterzahlung des Abonnements, ist diese als unbegründet abzuweisen, wenn die Kündigung des Abonnements im Prozess wirksam geltend gemacht wird.

Was die begehrte Datenlöschung anbelangt, merkt der Ausschuss an, dass die Verarbeitung der Daten von Verbrauchern, die ein Probeabonnement abgeschlossen haben, durch den Unternehmer sich nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union richtet. Die Voraussetzungen für die rechtmäßige Datenverarbeitung sind in Artikel 6 DSGVO geregelt. Artikel 83 DSGVO enthält unter anderem auch Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen Artikel 6 DSGVO. Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage aus den erläuterten Gründen für sachgerecht und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen der Verbraucher für durchaus angemessen. Auch ist aus seiner Sicht zu bedenken, dass die geforderte Regelung den Interessen vieler Verbraucher an einem unproblematischen Vertragsabschluss zum Zweck der Prüfung eines Produkts entgegenstünde und sich für den Verbraucher im Ergebnis als kontraproduktiv erweisen könnte.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.